



Infodienst Landwirtschaft 6/2017

Informations- und Servicestelle Pirna





Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem Jahresende naht der Zeitpunkt für einen Rück- und Ausblick.

Für die Landwirtschaft war es ein bewegtes Jahr: Die Ernte fiel aufgrund der heterogenen Witterung nur durchschnittlich aus. In der Milch- und Veredlungswirtschaft stiegen die Erzeugerpreise wieder, ohne dass die Rückstände der vergangenen Jahre schon wettgemacht werden konnten.

Im Sommer trat die neue Düngeverordnung in Kraft, die sich erstmalig nun in diesem Herbst mit Einschränkungen bei der Ausbringung der Wirtschaftsdünger bemerkbar macht. Über unsere FBZ und ISS sowie insbesondere auch über die Winterschulungen unterstützen wir Sie nach Kräften bei deren Umsetzung.

In der Förderung sind wir 2017 in der Mitte der Förderperiode angekommen. Eine hohe Akzeptanz verzeichnen wir nach wie vor bei den neuen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Auch im Bereich Ökolandbau ist die Nachfrage groß.

Zur Unterstützung der Vor-Ort-Kontrollen wurde 2017 in Sachsen die Satellitenfernerkundung eingeführt. Momentan bereiten wir die Fernerkundungsergebnisse auf und die Zahlungen von Ausgleichszulage und Direktzahlung vor. Wir hoffen, dass es nur zu wenigen Flächenrückstellungen kommt, wo Kontrollen bzw. Abarbeitungen noch nicht abschließend erfolgen konnten. Die Zahltermine können Sie diesem Infodienst entnehmen. Nach wie vor ist es unser Ziel, die Förderung weiter zu optimieren, um dem zunehmenden Aufwand entgegenzuwirken.

Im Förderjahr 2017 konnten die LEADER-Aktionsgruppen wieder eine Vielzahl an Projekten unterstützen, die das Leben im ländlichen Raum attraktiv machen. LEADER hat auch für landwirtschaftliche Unternehmen einiges zu bieten. Nutzen Sie dies, das Regionalmanagement informiert sie gern über Fördermöglichkeiten.

Im Jahr 2018 begehen wir ein besonderes Jubiläum: Unser Landesamt wird 10 Jahre alt. Als Fachbehörde hat sich das LfULG zu einem wichtigen Standortfaktor für den Freistaat Sachsen und darüber hinaus entwickelt. Auch in Zukunft wollen wir Ihnen ein kompetenter, verlässlicher Partner sein und mit Tatkraft die Zukunft des Freistaates mitgestalten.

Ich möchte mich abschließend herzlich für Ihr Interesse an unserer Arbeit bzw. für deren aktive Begleitung bedanken.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Norbert Eichkorn". The signature is written in a cursive, flowing style.

Norbert Eichkorn

Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Auszahlungen für das Antragsjahr 2017

Die Ausgleichszulage wird voraussichtlich am 8. Dezember 2017 gezahlt. Für die Basisprämie, Greening- und Umverteilungsprämie sowie die Kleinerzeugerregelung und Junglandwirteprämie erfolgt die Zahlung für das Jahr 2017 voraussichtlich am 28. Dezember 2017 durch die Bundeskasse Trier (Erstzahlung).

Voraussetzung für die Zahlung des jeweiligen Betriebes ist der Abschluss der Vor-Ort-Kontrollen und der Verwaltungskontrollen (z. B. Übernutzungen Feldblöcke ZID, EFA-Übernutzungen, Grünlandumbrüche, NC-Fehler).

Für die übrigen Förderprogramme wird 2018 voraussichtlich wie folgt gezahlt:

Förderprogramm LU	1. Märzwoche
Kultursicherungs- und Einkommensverlustprämie nach RL AuW/2007 (ÖW)	2. Märzwoche
Flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen (UM)	3. Märzwoche
Agrar- und Klimamaßnahmen (AUK)	4. Märzwoche
Direktzahlungen (Schlusszahlung)	3. Aprilwoche
ÖBL	4. Aprilwoche
Teichmaßnahmen	3. Juniwoche

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Anzeige erlaubnisfreier Grundwasserbenutzungen

Die bei den Wasserbehörden vorliegenden Informationen lassen den Schluss zu, dass erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen nicht in jedem Fall auch angezeigt werden. Daher soll an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich über die Anzeigepflicht informiert werden:

Das Entnehmen, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser ist eine Benutzung eines Gewässers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und bedarf einer behördlichen Zulassung. Ausgenommen von der Zulassungspflicht sind nach Landesrecht Entnahmen in geringen Mengen für die gewerbliche Landwirtschaft, die gewerbliche Forstwirtschaft oder den gewerblichen Gartenbau, einschließlich Kleingartenvereine.

Für diese Grundwasserbenutzungen besteht jedoch gemäß § 2 Abs.1 Erlaubnisfreiheitsverordnung¹⁾ eine Anzeigepflicht, wenn

- die jährliche Grundwasserentnahmemenge 2.000 m³ übersteigt
- oder die Benutzung in einem Trinkwasserschutzgebiet
- oder die Benutzung innerhalb bebauter Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) erfolgen soll.

Die Anzeige ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt einzureichen, in deren räumlichem Zuständigkeitsbereich die Benutzung liegt. Wohn- oder Betriebssitz der/des Anzeigenden sind für die räumliche Zuordnung nicht maßgeblich.

Die Anzeige kann formlos erfolgen oder unter Verwendung von ggf. von der Behörde bereitgestellten, elektronischen Formularen. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere sollen Angaben enthalten sein:

- zur Wassermenge
- zum Zweck der Benutzung
- zur örtlichen Lage
- zu geplanten technischen Maßnahmen

Alle betroffenen Nutzer werden gebeten, ihrer Anzeigepflicht nachzukommen.

¹⁾ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Erlaubnisfreiheit von bestimmten Benutzungen des Grundwassers (Erlaubnisfreiheits-Verordnung – ErlFreihVO) vom 12. September 2001 in der Fassung vom 8. August 2013

Ansprechpartner:

Örtlich zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt

Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silage, Siliergut, Silagesickersäften, Festmist (JGS-Anlagen) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die am 1. August 2017 vollständig in Kraft getretene AwSV ersetzt die bis 31.07.2017 geltenden Regelungen nach der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO).

I. Neuanlagen

Insbesondere wird auf die Beachtung folgender Regelungen hingewiesen:

1. Einwandige JGS-Anlagen mit Gesamtvolumen größer 25 m^3 zur Lagerung flüssiger allgemein wassergefährdender Stoffe wie JGS müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein (Nr. 3.1 Anlage 7) – nach SächsDuSVO galt dies nur für unterirdische Anlagen und Anlagen mit Frostanschüttung.
2. Das Errichten von Behältern aus Holz ist unzulässig (Nr. 2.5 Anlage 7).
3. Es dürfen nur Bauprodukte, Bauarten und Bausätze verwendet werden, für die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlichen Anforderungen vorliegen (Nr. 2.1 Anlage 7).
4. Pflicht zur schriftlichen Anzeige mindestens 6 Wochen vor Errichten, Stilllegen oder wesentlichem Ändern gegenüber der zuständigen Wasserbehörde (Nr. 6.1 Anlage 7) bei
 - Silagesickersaftanlagen größer 25 m^3 (bisher größer 6 m^3)
 - Jauche-/Gülleanlagen größer 500 m^3 (bisher größer 50 m^3 Jauche und größer 150 m^3 Gülle)
 - Festmist/Silage größer 1000 m^3 (bisher keine Anzeigepflicht).
5. Das Errichten und Instandsetzen anzeigepflichtiger Anlagen (siehe oben unter Nr. 4) darf nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb erfolgen (Nr. 2.4 Anlage 7).
6. Anzeigepflichtige Anlagen (siehe oben unter Nr. 4) incl. Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme oder auf Anordnung der zuständigen Behörde durch Sachverständige auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen (Nr. 6.4 Anlage 7). Betreiber haben Erdbecken alle 5 Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
7. Pflicht zur regelmäßigen Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs und der Dichtheit der Anlage, der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie Überwachungs-/Schadensverhinderungs- und Schadensbegrenzungspflichten (Nr. 6.2 und 6.3 Anlage 7).
8. Pflichten zur Überwachung beim Befüllen und Entleeren (Nr. 5.1 Anlage 7) sowie zur Ergreifung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen bei Betriebsstörungen und Meldepflichten beim Austreten wassergefährdender Stoffe (§ 24 sowie Nr. 6.2 Anlage 7).

II. Bestehende Anlagen

Insbesondere sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die oben unter I. (Neuanlagen) unter den Nummern 4., 7. und 8. genannten Anforderungen [Nr. 7.1 Buchstabe a) Anlage 7].

2. Anzeigepflichtige Anlagen (siehe oben) incl. Rohrleitungen sind auf Anordnung der zuständigen Behörde durch Sachverständige auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen (Nr. 6.4 Anlage 7). Jedoch kann eine solche Anordnung nur getroffen werden, wenn der Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel vorliegt [Nr. 7.1 Buchstabe b) Anlage 7].
3. Die übrigen Anforderungen an JGS-Anlagen (Nr. 1–4 und 5.2 Anlage 7) gelten nur, soweit sie Anforderungen entsprechen, die nach der SächsDuSVO am 31.07.2017 bereits zu beachten waren [Nr. 7.1 Buchstabe c) Anlage 7].
4. Für bestehende Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1.500 Kubikmetern sind in den Nummern 7.2 bis 7.5 Anlage 7 Anforderungen bestimmt, die darauf abzielen, dass die Dichtheit der Anlage (bei fehlenden Leckageerkennungssystemen) durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nachzuweisen ist, die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen kann und die ergriffenen Überwachungsmaßnahmen zu dokumentieren sind. Jedoch kann die zuständige Behörde in Anordnungen nicht verlangen, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird oder Anpassungsmaßnahmen gefordert werden, die einer Neuerrichtung gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern.

Fazit: Es besteht ein weitgehender Bestandsschutz für bestehende Anlagen und materiell ergeben sich mit dem Inkrafttreten der AwSV grundsätzlich keine höheren Anforderungen an bestehende Anlagen gegenüber dem bislang in Sachsen praktizierten wasserrechtlichen Vollzug auf der Grundlage der SächsDuSVO, dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

III. Vollzugshinweis des BMUB und BMEL zur Auslegung der Regelung nach § 2 Abs. 13 AwSV

In geringem (technologisch erforderlichem) Umfang können Waschwässer aus der Milchproduktion („Melkhausabwässer“) sowie Waschwässer aus biologisch arbeitenden Abluftreinigungsanlagen in JGS-Anlagen eingeleitet werden. Die Anlagen verlieren hierdurch nicht ihre Einstufung als JGS-Anlagen, so dass die für JGS-Anlagen geltenden Vorschriften weiterhin anwendbar sind. Gegenüber dem bisherigen Vollzug nach SächsDuSVO ergeben sich diesbezüglich somit keine Veränderungen.

Ansprechpartner LFULG:

*Babette von der Herberg
LfULG, Referat Siedlungswasserwirtschaft,
Grundwasser*

Telefon: 0351 8928-4303

E-Mail:

Babette.Herbergvonder@smul.sachsen.de

Thomas Heidenreich

LfULG, Referat Tierzucht, Tierhygiene

Telefon: 034222 46-2205

E-Mail:

Thomas.Heidenreich@smul.sachsen.de

Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die am 1. August 2017 vollständig in Kraft getretene AwSV ersetzt die bis 31.07.2017 geltenden Regelungen nach der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO) sowie nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsAwSV).

I. Neuanlagen:

Insbesondere wird auf die Beachtung folgender Regelungen hingewiesen:

1. Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten unzulässig (§ 37 Abs.6).
2. Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen (z B. Gülle) müssen mit Leckageerkennungssystem ausgestattet sein (§ 37 Abs.2).
3. Bei Anlagen zur Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten reicht eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche mit seitlicher Einfassung -> Leckageerkennungssystem nicht erforderlich (§ 37 Abs. 2).

4. Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, müssen mit einer Umwallung versehen werden (gilt nicht für Anlagen zur Lagerung fester Gärsubstrate/fester Gärresten (§ 37 Abs. 3)).
5. Unterirdische Behälter in Schutzgebieten (Wasser-/Heilquellenschutzgebiete etc.) sowie unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen (§ 37 Abs. 5). Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone von Schutzgebieten dürfen jedoch keine Anlagen errichtet und betrieben werden (§ 49 Abs. 1).
6. Prüfungen durch Sachverständige sind erforderlich bei Anlagen zur Lagerung:
 - größer 100 m³ vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung
 - größer 1000 m³ alle 5 Jahre
 - größer 1000 m³ bei Stilllegung
 (§ 46 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 5 und 6 und § 47)
 Darüber hinaus kann die zuständige Behörde eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften besteht (§ 46 Abs.4).
7. Prüfpflichtige Anlagen (siehe oben) sind mindestens 6 Wochen vor dem Errichten und wesentlichem Ändern der zuständigen Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs.1; erforderliche Angaben: § 40 Abs.2 sowie <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6463.htm>)
8. Es bestehen Pflichten zum Führen einer Anlagendokumentation (§ 43), zum Erstellen einer Betriebsanweisung mit Überwachungs-/Instandhaltungs- und Notfallplan incl. Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften sowie Pflichten zur Unterweisung des Betriebspersonals (§ 44).
9. Das Errichten, Instandsetzen, Stilllegen sowie die Innenreinigung darf nur durch zertifizierte Fachbetriebe erfolgen; mit Ausnahme von Tätigkeiten an Anlagen/Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben (§ 45).
10. Pflichten zur Überwachung beim Befüllen und Entleeren der Anlage (§ 23 Abs. 1) sowie Pflichten zur Ergreifung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen bei Betriebsstörungen und Meldepflichten beim Austreten wassergefährdender Stoffe (§ 24).

II. Bestehende Anlagen:

Insbesondere sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die oben unter I. (Neuanlagen) unter den Nummern 6. Bis 10. genannten Anforderungen.
2. Die übrigen Anforderungen der AwSV, soweit sie Anforderungen entsprechen, die nach sächsischen Vorschriften am 31.07.2017 zu beachten waren.
3. Für bestehende Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Abs.2 bis 4 überliegen (größer 1000 m³ oder im Einzelfall angeordnete Prüfpflicht) ist Folgendes zu beachten (§ 68):
 - Wird bei der ersten wiederkehrenden Sachverständigenprüfung festgestellt, dass die übrigen Vorschriften der AwSV über die nach sächsischem Recht am 31.07.2017 bestehenden Vorschriften hinausgehen (§ 68 Abs. 3), kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen (§ 68 Abs. 4). Jedoch können nicht die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage oder Anpassungsmaßnahmen verlangt werden, die einer Neuerrichtung gleichkommen oder den Zweck der Anlage verändern (§ 68 Abs. 5).
 - Bis zum 1.8.2022 muss eine Umwallung nach § 37 Abs. 3 errichtet sein. Mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde kann auf eine Umwallung verzichtet werden, wenn diese insbesondere aus räumlichen Gründen nicht zu verwirklichen ist (§ 68 Abs. 10).

4. Für bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen sind die am 31.07.2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter anzuwenden, solange die zuständige Behörde nicht festlegt, welche Anforderungen nach der AwSV zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden müssen (§ 69).

Ansprechpartner LFULG:
Babette von der Herberg
Referat Siedlungswasserwirtschaft,
Grundwasser
Telefon: 0351 8928-4303
E-Mail:
babette.herbergvonder@smul.sachsen.de

Thomas Heidenreich
Referat Tierzucht, Tierhygiene
Telefon: 034222 46-2205
E-Mail:
thomas.heidenreich@smul.sachsen.de

Hinweise zu Feldmieten zur Zwischenlagerung von Festmist oder Silage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Festmist und Silagesickersäfte sind wassergefährdende Stoffe und daher grundsätzlich in Anlagen nach den Maßgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu lagern. Die am 1. August vollständig in Kraft getretene AwSV ersetzt u. a. die Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO). Ausnahmsweise und zeitlich befristet ist auch eine Lagerung von Festmist und Silage in Feldmieten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zulässig, wenn dies so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und damit die Anforderungen nach § 32 Abs.2 und § 48 Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt werden. Landwirte können davon ausgehen, dass diese Anforderungen weitgehend erfüllt sind, wenn sie

- weiterhin bei Anlage und Betrieb von Feldmieten für Silage mit Silagesickersaft-sammelgruben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Maßgaben gemäß Nr. 2.3 der Anlage zur SächsDuSVO erfüllen,
- bei Anlage und Betrieb von Feldmieten zur Zwischenlagerung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die vom KTBL erarbeiteten Hinweis zur Festmistaußenlagerung, die vom SMUL im wasserrechtlichen Vollzug eingeführt wurden (siehe LfULG-Infodienst 5/2011) beachten.

Die Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitet derzeit ein Merkblatt „Wasserrechtliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen“. Nach Fertigstellung dieses Merkblattes wird das SMUL entscheiden, ob dieses Merkblatt als wasserrechtliche Vollzugshilfe im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG im Freistaat Sachsen eingeführt wird. Bis dahin sind weiterhin bei Anlage/Betrieb von Feldmieten für Silage mit Silagesickersaft-sammelgruben sowie Feldmieten zur Zwischenlagerung von Festmist die o. g. Maßgaben zu beachten, im Zweifelsfall ist die zuständige Wasserbehörde vor der Anlage zu konsultieren.

Auf folgende Regelungen der am 1. August 2017 vollständig in Kraft getretenen AwSV wird hingewiesen:

- Werden Feldmieten zur Lagerung von Festmist und Silage länger als ein halbes Jahr an einem Ort und zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben, so gelten sie als ortsfest oder ortsfest benutzte Einheiten und damit als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 2 Abs. 9 AwSV und müssen dann die Anforderungen an JGS-Anlagen im Sinne der AwSV erfüllen. Andernfalls liegt ein Verstoß vor, der nach AwSV geahndet und ggf. im Rahmen von Cross Compliance sanktioniert wird.
- An Flächen von Foliensilos für Rund- und Quaderballen werden nach Nr. 4.1 Anlage 7 AwSV keine Anforderungen gestellt, wenn auf ihnen keine Entnahme der Silage erfolgt. Andernfalls müssen die Lagerflächen die Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Siliergut und Festmist erfüllen. D. h. sie müssen dicht und seitlich eingefasst und gegen das oberflächlich abfließende Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände geschützt sein.

Ansprechpartner LFULG:
Babette von der Herberg
LfULG, Referat Siedlungswasserwirtschaft,
Grundwasser
Telefon: 0351 8928-4303
E-Mail:
babette.herbergvonder@smul.sachsen.de

Thomas Heidenreich
LfULG, Referat Tierzucht, Tierhygiene
Telefon: 034222 46-2205
E-Mail:
thomas.heidenreich@smul.sachsen.de

Körnerleguminosen auch ohne Pflanzenschutzmittel

Mit dem Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen stellt sich für Landwirte, die bisher mit dem Leguminosenanbau ihre Greening-Verpflichtungen erfüllt haben, die Frage: Wie weiter mit Ackerbohnen und Co.?

Wer seine Greening-Verpflichtungen auch ohne Leguminosenanbau erfüllen kann, kann die Ackerbohne und Co. wie bisher anbauen. Gehen die Anbauflächen für Erbsen und Bohnen durch die neuen Bestimmungen deutlich zurück, könnte dies zu steigenden Erzeugerpreisen führen. Inzwischen suchen Marktpartner die heimischen Eiweißträger als GVO-freie Komponente im Futter oder für die Lebensmittelindustrie. Und es gibt zunehmend positive Erfahrungen mit dem Einsatz selbsterzeugter Leguminosen in der Fütterung. Es sollten bei der Abwägung zum Leguminosenanbau auf jeden Fall deren positive Fruchtfolgeeffekte berücksichtigt werden.

Soll mit dem Eiweißpflanzenanbau das Greening bedient werden, dürfte der Anbau von kleinsamigen Leguminosen auch ohne Pflanzenschutzmittel problemlos möglich sein. Bei Körnerleguminosen lohnt sich ein Blick zu Ökolandwirten: Die Unkrautbekämpfung erfolgt über vorbeugende Maßnahmen in der Fruchtfolge vor den Körnerleguminosen sowie mechanisch. Vorbeugende Maßnahmen sind beispielsweise die Gestaltung der Fruchtfolge, Flächenauswahl, Bodenbearbeitung, Strohverteilung usw. Geeignete Geräte für die mechanische Unkrautbekämpfung sind Hackstriegele und Hacken. Für das Hacken ist ein Reihenabstand von mind. 25 cm erforderlich. Erbsen werden in der Praxis nur gestriegelt, da sie zeitig verranken und so das Hacken unmöglich wird. Sojabohnen hingegen werden wegen ihrer langsamen Jugendentwicklung fast immer gehackt. Erfahrungsgemäß muss bei mechanischer Unkrautbekämpfung mit einem höheren Unkrautbesatz als nach Herbizideinsatz gerechnet werden, andererseits ist die Mittelauswahl ohnehin begrenzt. Die zeitgleich mit dem Pflanzenschutzmittelverbot eingeführte Möglichkeit zum Gemengeanbau eröffnet eine Möglichkeit zur Unkrautkontrolle. In Gemenge wie Ackerbohne + Hafer und Erbse + Sommergerste werden Unkräuter durch das Getreide unterdrückt. Die Gemenge können wie Reinsaaten gestriegelt werden.

Auch der Einsatz von Insektiziden kann durch den Anbau von Gemengen oder Untersaaten zumindest teilweise kompensiert werden. Gemenge erweisen sich allgemein als stabiler gegen Schädlingsdruck als Reinsaaten. Geeignete Untersaaten dafür können beispielsweise Leindotter oder Senf sein.

Zur Vorbeugung vor pilzlichen Schaderregern spielen Standortwahl und Anbaupausen eine größere Rolle. So zeigen Erbsen bei Anbaupausen von unter 6 bis 7 Jahren zu Erbsen bzw. unter 4 bis 5 Jahren zu anderen Leguminosen eine verstärkte Neigung zu Fußkrankheiten. Alle Maßnahmen, die eine zügige Jugendentwicklung der Körnerleguminosen fördern, erhöhen deren Widerstandsfähigkeit gegen Schaderreger und Konkurrenzkraft gegen Unkraut.

Ansprechpartner LfULG:

Ulf Jäckel

Telefon: 035242 631-7210

E-Mail: ulf.jaekel@smul.sachsen.de

Fazit: Leguminosenanbau lohnt nach wie vor. Auch ohne Pflanzenschutzmittel lassen sich Hülsenfrüchte anbauen; maßgeblich ist deren Verwertung oder der Verkaufspreis.

Pflanzenschutzgeräte sachgerecht reinigen

Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer vermeiden

Ein großer Teil der Belastungen der Oberflächengewässer durch Pflanzenschutzmittel (PSM) werden durch Punktquelleneinträge verursacht und sind vermeidbar. Dies wurde in den vergangenen Jahren auch für Sachsen nachgewiesen. Daher ist besonders beim Reinigen der Pflanzenschutz-Geräte Sorgfalt erforderlich. Der Verursacher einer Gewässerunreinigung kann zivil- und strafrechtlich für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Reste von Spritzflüssigkeiten dürfen nicht in Gewässer, Abflüsse, Entwässerungs- und Straßengräben, Schächte oder Dränagen gelangen. Ebenso stellt die Ausbringung von Resten auf anderen Flächen, insbesondere Ödland, Brachflächen, Feldraine und Böschungen, eine Belastung der wildlebenden Pflanzen und Tiere dar und ist verboten. Die sachgerechte Entsorgung von Spritzflüssigkeitsresten ist zeit- und kostenaufwendig.

Innenreinigung der Pflanzenschutzgeräte

Verringerung von Restmengen

Nach Abschluss der Behandlung sollten keine Reste im Gerät verbleiben, daher sollte die Wassermenge für die letzte Füllung genau berechnet werden.

Geprüfte und richtig eingestellte Geräte sind hierbei die wichtigste Voraussetzung. Das trifft besonders auf die Genauigkeit mechanischer oder elektronischer Füllstandsanzeigen zu. Der Anwender sollte vor der Innenreinigung zunächst die Rückumlaufleitung betätigen und das Ausbringen der Spritzflüssigkeit solange fortsetzen, bis Luft aus den Düsen tritt.

Teilfläche des Feldes unbehandelt lassen

Auf einer unbehandelten Teilfläche soll das bei der Innenreinigung der Spritze anfallende Spülwasser über die Düsen ausgebracht werden, ohne dass es dabei zu Überdosierungen kommt. Die Geräte-Innenreinigung auf dem Feld ist ökologisch unbedenklich, da das Verhalten der PSM im Boden durch die Zulassungsprüfung bekannt ist.

Technisch bedingte Restmengen mehrfach verdünnen

Die im Pflanzenschutzgerät verbleibenden technischen Restmengen – das ist der Teil der nach dem Leerspritzen in Behälter, Pumpe, Filter, Schlauchleitungen und Armatur verbleibt – werden mit dem vorhandenen Klarwasser mehrfach verdünnt.

Bereits seit 1998 weisen die Geräte eine möglichst geringe Restmenge auf und werden mit ausreichend großen Klarwasserbehältern ausgeliefert, um die technische Restmenge mindestens um das Zehnfache zu verdünnen. Bei der Nutzung des Klarwassers ist zu berücksichtigen, dass alle am Gerät vorhandenen Leitungen mit einbezogen werden, auch die Einspülschleuse, da hierüber das konzentrierte PSM eingefüllt wird. Herstellerhinweise beachten!

Diese Vorgehensweise erfordert meist ein mehrfaches Ein- und Aussteigen aus dem Schlepper, ist aber ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll.

Automatisierte Innenreinigung nutzen oder nachrüsten

Viele neuere Geräte besitzen eine automatische Innenreinigung. Ältere Pflanzenschutzgeräte können mit entsprechender Technik nachgerüstet werden. Eine kontinuierliche Innenreinigung bietet hier eine sehr gute Reinigungsleistung bei geringem Wasserverbrauch. Die anerkannten Kontrollwerkstätten können dazu beraten.

- geeignete Geräteausstattung
 - geringe technische Restmenge
 - Zusatzwasserbehälter
 - Behälterinnenreinigungsdüsen
 - genaue Füllstandsanzeige
- komplette Innenreinigung
 - Gerät völlig leer spritzen, unmittelbar danach
 - Frischwasser in mehreren Schritten oder kontinuierlich über eine zweite Pumpe dem Gerätebehälter zuführen
 - Flüssigkeit umpumpen, dabei alle Leitungen spülen und
 - auf unbehandelter Restfläche ausbringen
 - bei Empfehlung des PSM-Herstellers zusätzliche Reinigungsmittel einsetzen

Außenreinigung der Pflanzenschutzgeräte

Anhaftungen beseitigen

PSM gelangen auch auf die Geräteaußenfläche, eine Reinigung kann ratsam sein. Die Außenreinigung muss grundsätzlich auf einem unbehandelten Teil des Feldes durchgeführt werden.

Das PSM verbleibt damit auf der für die PS-Maßnahme vorgesehen Fläche und muss nicht kostenaufwendig entsorgt werden. Ein Anschluss für eine Reinigungseinrichtung gehört zur Pflichtausstattung von PS-Geräten. Die Geräteindustrie bietet entsprechende Waschausrüstungen als Wahlausstattung an.

Gerätereinigung auf dem Waschplatz

Kommt eine Reinigung auf dem Feld nicht in Frage (z. B. für Dienstleister), so ist diese auf einem entsprechend gestalteten Waschplatz vorzunehmen. Die Anforderungen an den Waschplatz sehen vor, sämtliches anfallendes Wasser zu sammeln und nachfolgend ordnungsgemäß zu entsorgen. Keinesfalls darf es zu direkten oder indirekten Einträgen des belasteten Waschwassers über die Kanalisation in Oberflächengewässer kommen.

Verzicht auf Außenreinigung

Wird auf die Außenreinigung verzichtet, so sind diese stark verschmutzten Geräte unter einer Überdachung abzustellen. Bei Niederschlägen werden die PSM-Anhaftungen dann nicht von der Außenfläche des Pflanzenschutz-Gerätes gelöst und können nicht über Hofabläufe oder Kanalisation in die Oberflächengewässer gelangen.

- Zusammenfassung Außenreinigung
 - Wasser aus Zusatzwasserbehälter (ausreichend groß)
 - geeignete Außenreinigungseinrichtung verwenden
 - Reinigung auf unbehandelter Teilfläche vornehmen
 - ungereinigte Geräte mit Pflanzenschutzmittel-Anhaftungen regengeschützt abstellen

Ansprechpartner LfULG:

Anke Hoppe

Telefon: 035242 631-7320

E-Mail: anke.hoppe@smul.sachsen.de

Quelle: aid infodienst, Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V.; 2. Auflage

Landeswettbewerb »Tiergerechte und umweltverträgliche Haltung« ausgelobt

Sächsische Legehennen- und Pferdehalter zur Teilnahme aufgerufen

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat erneut den Landeswettbewerb »Tiergerechte und umweltverträgliche Haltung« ausgelobt. In Abstimmung mit dem LfULG und der Arbeitsgemeinschaft der Sächsischen Tierzuchtorganisationen wurden für den aktuellen Wettbewerb 2017/2018 die Legehennenhaltung und die Haltung von Zucht-, Nutz- und/oder Sportpferden ausgewählt. Damit sollen die Bemühungen der Tierhalter um eine besonders tiergerechte Haltung von Legehennen und Pferden gewürdigt und am Beispiel der Siegerbetriebe das hohe Niveau von Tier- und Umweltschutz in der sächsischen Landwirtschaft öffentlich gemacht werden.

Der Wettbewerb wird für bestehende, in den letzten Jahren neu errichtete Ställe sowie für modernisierte Altställe gebildet. Er findet in vier Kategorien statt:

- Bodenhaltung von Legehennen
- Freilandhaltung von Legehennen
- Haltung von Legehennen in Ökobetrieben
- Haltung von Zucht-, Nutz- und/oder Sportpferden

Mit der Organisation und Durchführung des Wettbewerbes wurde der Sächsische Landesbauernverband e. V. (SLB) beauftragt.

Aufgerufen zur Teilnahme sind alle Legehennen- und Pferdehalter Sachsens unabhängig von Größe, Rechtsform und Ausrichtung. Bis zum 28.02.2018 können dem Landesbauernverband e. V. die Teilnahmeerklärung und Wettbewerbsunterlagen zugeschickt werden. Im April 2018 wird die Wettbewerbskommission vor Ort in den Betrieben die Tierhaltung in Augenschein nehmen.

Die Ehrung der Wettbewerbssieger erfolgt mit einer Ehrentafel für den Stall und der öffentlichkeitswirksamen Darstellung der ausgezeichneten tiergerechten und umweltverträglichen Legehennenhalter zum Sächsischen Geflügeltag 2018 sowie in der Fachpresse und den regionalen Medien. Die Pferdehalter werden ebenfalls zu einem geeigneten Anlass ausgezeichnet.

Detaillierte Informationen
Ansprechpartner Sächsischer Bauernverband:

Juliane Bergmann
Telefon: 0351 262536-15
E-Mail:
juliane.bergmann@slb-dresden.de

Ansprechpartner LfULG:
Dr. Roland Klemm
Telefon: 034222 46-2100
E-Mail: roland.klemm@smul.sachsen.de

Beratung zur Einkommens- und Vermögenssicherung

Die Arbeit des Beratungsdienstes zur Einkommens- und Vermögenssicherung war auch im vergangenen Jahr auf die Unterstützung Milchvieh haltender Unternehmen fokussiert. Die Unterstützung bei der Beantragung verschiedener Hilfsprogramme, dem Erstellen von Liquiditätsplänen und Kalkulationen, bei Gesprächen mit Banken und Gläubigern sowie dem Sozialversicherungsträger waren dabei ebenso wichtig wie die Aussprache mit den Unternehmern selbst.

Beratung angenommen wurde aber nicht ausschließlich von Milchvieh haltenden Betrieben. Auch in Ackerbaubetrieben und Gärtnereien kam es durch verschiedenste Umstände zu Engpässen in der Liquidität.

Die Beratung zur Übergabe von Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus an die nächste Generation war ein weiterer Kernpunkt.

Die Wahrnehmung des Wandels im eigenen Betrieb (Familie) und im betrieblichen Umfeld (Markt, Politik), die Wertung dieser Veränderungen und das Durchsetzen der notwendigen Erneuerungen im Unternehmen erfordern ein hohes Maß an Wissen und Problemlösungskompetenz. Wir stellen in unserer Beratung fest, dass die Komplexität der Belange landwirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere jener mit Tierproduktion, sowohl für Betriebsleiter juristischer Personen als auch für Einzelunternehmer im Haupt- oder Nebenerwerb sehr Kräfte zehrend ist. Die Menge und das Niveau des geforderten Wissens und der täglichen Leistung ist hoch, die Anerkennung dafür, ob nun in Form von Geld oder von öffentlicher Würdigung, ist gering. Für ihre berufliche Leidenschaft zahlen deshalb viele landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer einen nicht zu unterschätzenden Preis in Form von körperlicher und geistiger Überbeanspruchung. Da in der Landwirtschaft schon immer viel und häufig ohne Unterbrechung über längere Zeiträume gearbeitet werden musste, wird dies häufig zu spät ernst genommen. Wenn der Unternehmer leidet, leidet jedoch über kurz oder lang auch der Betrieb.

Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen, ist der Umgang mit Veränderungen, Krisen, Konflikten und hohem Arbeitsanfall ein Schwerpunkt in unseren Beratungen. Sollten Sie Unterstützung benötigen, bieten wir Ihnen eine fachlich fundierte, vertrauliche und kostenfreie Konsultation an.

Ansprechpartner LfULG:
Antje Kauffold
Telefon: 034206 589-23
Telefax: 034206 589-60
E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

Hans-Jörg Heilmann
Telefon: 034206 589-31
Telefax: 034206 589-60
E-Mail: hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Ausbildungsregelungen zum/zur Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft erstmalig in Umsetzung

Die erlassenen neuen Ausbildungsregelungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Menschen mit Behinderung stellen auch an diejenigen Ausbildungsbetriebe neue Anforderungen, die über eine Anerkennung für Landwirtschaftswerker, Gartenbauer bzw. für Technische Helfer verfügen. Bei Neuabschluss von Ausbildungsverträgen überprüfen die zuständigen Ausbildungsberater/innen die Ausbildungsstätte und den zugehörigen Ausbilder auf das Vorliegen der geforderten Bedingungen.

Insbesondere neu geregelt sind die Anforderungen an die Eignung der Ausbilder/innen. Ausbilder/innen in Betrieben, die erstmals bzw. nach einer mindestens fünfjährigen Unterbrechung tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen mit einem Mindestumfang von 40 Stunden nachweisen.

Im Ergebnis der Überprüfung erhält der betreffende Ausbilder wie auch die Ausbildungsstätte durch die zuständige Stelle eine Benachrichtigung über die Zuerkennung der geforderten zusätzlichen behindertenspezifischen Qualifikation bzw. über die Notwendigkeit der Teilnahme an einem derartigen Bildungsangebot. Aktuell befinden sich entsprechende Bildungsangebote seitens der Bildungsberater/innen in Vorbereitung.

Den genauen Wortlaut der Fachpraktikerregelungen finden Sie hier:

Landwirtschaft:

<https://www.smul.sachsen.de/bildung/download/FachpraktikerregelungLandwirtschaftJuli2017.pdf>

Gartenbau:

<https://www.smul.sachsen.de/bildung/download/FachpraktikerregelungGartenbauJuli2017.pdf>

Hauswirtschaft:

<https://www.smul.sachsen.de/bildung/download/FachpraktikerregelungHauswirtschaftJuli2017.pdf>

Ansprechpartner LfULG:

Katja Zschaage

Telefon: 0351 8928-3406

E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de

Für Rückfragen stehen die Bildungsberater/innen der Landkreise wie auch das LfULG, Referat 91 gern zur Verfügung.

Bester Ausbildungsbetrieb der „Grünen Berufe“ im Freistaat Sachsen 2017

Der in jeder Hinsicht bedarfsgerechten Ausbildung des eigenen Fachkräftenachwuchses in den „Grünen Berufen“ – dazu zählen im Freistaat Sachsen neben der Landwirtschaft auch Gartenbau, Haus- und Milchwirtschaft, Forst- und Fischereiwirtschaft – kommt vor allem angesichts der demographischen Entwicklung eine immer größere Bedeutung zu.

Auf Initiative der Vertreter der Berufsstände, die im gemeinsamen Berufsbildungsausschuss von Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) arbeiten, wurden daher im Rahmen des Landeserntedankfestes am 1. Oktober 2017 in Burgstädt sieben duale Ausbildungsbetriebe durch Staatsminister Schmidt für ihre langjährigen hervorragenden Leistungen in der Berufsausbildung geehrt.

Die Jury der Praktiker setzte dabei unter anderem solche Kriterien wie eine hohe Ausbildungsbereitschaft und Ausbildungsqualität, Aktivitäten zur Lehrlingsgewinnung, Qualifizierung und Einsatzbereitschaft des Ausbildungspersonals sowie die von den Auszubildenden erreichten Ergebnisse in der Abschlussprüfung.

Die Auswertung erfolgte über alle Berufe hinweg.

Folgende Betriebe wurden ausgezeichnet:

1. Platz

- Agrarproduktion „ELSTERAUE“ GmbH & Co.KG, Zwenkau
- Grüne Landschaft GmbH, Großpöritz

2. Platz

- AGRASET Agrargenossenschaft Naundorf e.G., Erlau
- Agrargenossenschaft Ebersbach e.G., Ebersbach (Radeburg)

3. Platz

- Agrar GmbH „Am Stromberg“ Gröditz, Weißenberg
- Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz
- Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neustadt

Ansprechpartner LfULG:

Martina Borkert

Telefon: 0351 8928-3409

E-Mail: martina.borkert@smul.sachsen.de

Lehrgänge zum „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger“

Lehrgang erfolgreich abgeschlossen

Am 12. Oktober 2017 endeten in Sachsen die Prüfungen zum bundesweit anerkannten Fortbildungsberuf „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger (m/w)“. Alle 14 Teilnehmer des Vorbereitungslehrgangs haben ihre sechstägige Prüfungszeit mit guten und sehr guten Ergebnissen bestanden und können ihr Berufsleben mit neuen Perspektiven fortsetzen.

Die feierliche Zeugnisübergabe durch die zuständige Stelle und im Beisein von Vertretern des Prüfungsausschusses und des Bildungsträgers erfolgte am 13. Oktober in der Gaststätte der Teichwirtschaft Voss in Tharandt.

Neuer Lehrgang in Vorbereitung

Am 19. März 2018 wird der neue Lehrgang beim Bildungsträger beginnen; es sind maximal 15 Plätze vorhanden. Die Ausbildungszeit umfasst im Laufe eines Jahres gleichmäßig verteilt 16 Wochen Blockunterricht.

Weitere Informationen zum Fortbildungsberuf „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/-in“ sowie auch zur Weiterbildung „Natur- und Landschaftspfleger/in“ erhalten Sie über den Bildungsträger (Adresse in der Nebenspalte).

Ansprechpartner Bildungsträger:

*Berufsbildungswerk des Sächsischen Garten-, Landschafts- und Wasserbaus e.V.
Gompitzer Straße 24, 01157 Dresden
Telefon: 0351 4245930; 0162 2711271
E-Mail: martin.beger@bbw-galabau.de*

Ansprechpartner LfULG:

*Referat Berufliche Bildung – Zuständige Stelle
Robby Oehme
Telefon: 0351 8928-3415
E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de*

Landesmeisterschaft im Leistungspflügen 2017 in Sachsen

Am 7. Oktober fand in Oederan, Ortsteil Memmendorf als traditioneller Berufswettbewerb die 13. Meisterschaft im Traktorpflügen statt. Als Umrahmung bot die 10. Meisterschaft im Gespannpflügen und das 20. Kartoffelfest der Agrargenossenschaft Memmendorf ein zünftiges Bild zu diesem gelungenen Veranstaltungstag.

Der Präsident des LfULG, Norbert Eichkorn, nahm zusammen mit Maxim Steinhardt (Vorstandsvorsitzender des Ausrichterbetriebs), Wolfgang Vogel (Präsident SLB) und Dr. Lothar Beier (1. Beigeordneter des Landrats) die Eröffnung vor.

Angetreten waren 21 Leistungspflüger, darunter auch Gastpflüger aus Sachsen-Anhalt und Tschechien. Bei den Pferdegesspannen zeigten fünf Pflüger ihr Können.

Die Siegerehrung erfolgte durch Präsident Eichkorn und SLB-Vizepräsident Silvio Hainich (Vorstand Agrargenossenschaft Hainichen Pappendorf).

Der Freistaat Sachsen sieht die Berufswettbewerbe nach wie vor als öffentliche Aufgabe zur Förderung der Berufsbildung. Die Durchführung der Regional- und Landesmeisterschaften wurde durch das LfULG an den SLB vergeben und aus Mitteln des Freistaates Sachsen finanziert.

Organisator Dr. Manfred Böhm übergab im Anschluss als Symbol eine Pflugschar an das neue „Organisationsteam Leistungspflügen“ mit Mirko Mauersberger (Regionalbauernverband Erzgebirge) als Organisator sowie den Wettkampfleitern Wolfgang Hoffmeister (Traktorenpflügen) und Egbert Voigt (Pferdepflügen).

Weitere Informationen:

https://www.smul.sachsen.de/lfulg/download/Wettbewerb-Ergebnisse_Landespfluegen_2017.pdf

Ansprechpartner LfULG:

Robby Oehme

Telefon: 0351 8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de



Siegerehrung mit LfULG-Präsident Norbert Eichkorn (links) und Moderator Dr. Manfred Böhm (rechts); Foto: Robby Oehme, LfULG

Europäische „AgrOlympics“ in Burgstädt

Schweiz gewinnt – Team Sachsen kommt auf hervorragenden 3. Platz

Bei den 2. Europäischen AgrOlympics im Rahmen des Landeserntedankfestes 2017 in Burgstädt holte sich das Team aus der Schweiz den Siegerpreis. Rang 2 eroberte sich die Mannschaft aus Estland, Platz 3 ging an die Wettkämpfer aus Sachsen.

Die AgrOlympics sind – angelehnt an den olympischen Gedanken – Wettkämpfe von angehenden Landwirten verschiedener Nationen in Disziplinen, die sie bei ihrer täglichen Arbeit zu bewältigen haben. Träger ist der Verein EUROPEA Deutschland e. V., der von Gerd Alscher, Leiter des Fachschulzentrums Freiberg-Zug, geführt wird. Zwanzig Teams aus 19 europäischen Ländern maßen ihre Kräfte, unter anderem beim Radwechsel am Traktor, beim Weidezaun bauen oder beim Einstellen einer Drillmaschine. Die Ausrichterregion durfte eine eigene Mannschaft stellen. Neben dem Team Deutschland kämpfte deshalb auch noch eine Mannschaft aus Sachsen, und zwar ein gemischtes Team des Fachschulzentrums Freiberg-Zug und der Fachschule für Landwirtschaft Döbeln. Die landwirtschaftlichen „Olympischen Spiele“ finden alle zwei Jahre statt. Nach Luxemburg im Jahr 2015 war am vergangenen Wochenende Burgstädt (Landkreis Mittelsachsen) Austragungsort. Der Wettbewerb wurde vom Fachschulzentrum Freiberg-Zug und dem Christlich Sozialen Bildungswerk e. V. im Auftrag des LfULG und mit Finanzierung des Freistaates Sachsen organisiert.

„Ich bin begeistert, mit wie viel Einsatz und Freude die Mannschaften die Aufgaben an den 18 Stationen erfüllten“, so Landwirtschaftsminister Thomas Schmidt, der die Wettkämpfe am Samstag besuchte. „Ich freue mich über das internationale Flair, das der Wettkampf mit nach Burgstädt gebracht hat und gratuliere den Gewinnern ganz herzlich. Sie haben eindrucksvoll gezeigt, wie anspruchsvoll und vielseitig der Beruf des Landwirts ist und wieviel Spaß junge Leute bei dieser Arbeit haben.“

Ansprechpartner LfULG:

Robby Oehme

Telefon: 0351 8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Die AgrOlympics werden voraussichtlich das nächste Mal im Jahr 2019 von Dänemark ausgerichtet.

Staatsminister Schmidt besucht LEADER-Gebiet „Land des Roten Porphyrs“

Bedeutung der LEADER-Aktionsgruppen hervorgehoben

Staatsminister Thomas Schmidt hat am 2. November 2017 das LEADER-Gebiet „Land des Roten Porphyrs“ besucht. Bei den Besuchen in Kohren-Sahlis sowie Frohburg OT Prießnitz (Landkreis Leipzig) informierte sich der Minister über die Umsetzung des LEADER-Programms und über zwei konkrete Projekte, die mit Hilfe der Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) unterstützt werden.

„Ich freue mich, dass die sächsischen LEADER-Gebiete ihre Freiheit, Projekte und Förderhöhen selbst zu bestimmen, mit einem hohen Maß an Kreativität, Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein hervorragend genutzt haben“, sagte Minister Schmidt beim Besuchen der Region.

Das LEADER-Gebiet mit rund 75.000 Einwohnern umfasst insgesamt 17 Kommunen und erstreckt sich auf 560 km² im Westen des Landkreises Mittelsachsen und im südlichen Bereich des Landkreises Leipzig. Dem LEADER-Gebiet steht bis zum Jahr 2020 ein Budget von rund 16,3 Millionen Euro zur Verfügung, mit dem es eigenständig über die Förderung von Vorhaben entscheiden kann.

Ansprechpartner SMUL:

Walter Völk

Telefon: 0351 564-2293

E-Mail: walter.voelk@smul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (digital verfügbar)

- Starkregeneriegnisse von 1961 bis 2015 (Heft 5/2017)
- Untersuchung Sortenspektrum Erdbeeren unter dem Aspekt Klimawandel und Erarbeitung von Anbaustrategien (Heft 6/2017)
- Herkunftsvergleich Karpfen (Heft 8/2017)
- Kupiervorzicht bei Legehennen (Heft 10/2017)
- Ermittlung H₂S-Gehalt von Biogasanlagen (Heft 13/2017)

Berichte (digital verfügbar)

- Seenmorphologie

Broschüren (digital und als Druckexemplar verfügbar)

- Weiterbildung Gartenbau 2018 für Erwerbsanbauer und Fachberater
- Rote Liste und Artenliste Sachsens - Eintagsfliegen

Broschüren (digital verfügbar)

- Die Sächsische Gartenakademie - Informations- und Weiterbildungsangebot 2018
- Eigenverwertung und illegale Beseitigung von Bioabfällen
- Luftqualität in Sachsen - Jahresbericht 2016

Faltblätter (digital und als Druckexemplar verfügbar)

Daten zur Land- und Ernährungswirtschaft 2017, Berichtsjahr 2016

Kalender (digital und als Druckexemplar verfügbar)

Veranstaltungskalender des LfULG 2018

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Thomas Freitag

Telefon: 0351 2612-2114

E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Dezember 2017 bis Februar 2018

Datum	Thema	Ort
05.12.17	Fachgespräch Saatgutvermehrung – Schwerpunkt Gräser und Leguminosen	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
06.12.17	Statuskolloquium Luft	Sächsische Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden
06.12.17- 07.12.17	Pillnitzer Obstbautage	Sportpark Rabenberg e. V., 08359 Breitenbrunn
07.12.17	Geokolloquium: Die Verwendung von Gneis in der Bauindustrie	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
07.12.17	simul+ Forum 2. Statuskolloquium Klima: Risiken und Chancen des Klimawandels – neue Ergebnisse	Sächsische Aufbaubank Pirnaische Straße 9 01069 Dresden
12.12.17	Fachforum für Tierhaltung und Tiergesundheit	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
14.12.17	Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland	»Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
11.01.18	Geokolloquium: Eklogite der Zermatt-Saas Zone und des Erzgebirges - Unter- schiede und Gemeinsamkeiten	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
11.01.18	Pflanzenschutz im Gartenbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
16.01.18	Bioenergietag Sachsen – Bildung eines Netzwerkes	Landwirtschafts- und Umweltzentrum (LUZ), Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
16.01.18	Milchverarbeitung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
17.01.18	Sachgerechter Umgang mit Selektionstieren – Geflügel	OVOVAC GmbH, Alte Str. 5, 01906 Burkau
18.01.18- 21.01.2018	Messe »Partner Pferd« 2018	Neue Messe, Messeallee 1, 04356 Leipzig
23.01.18	Novelle der DüV	Erzgebirgshof Lengfeld, August-Bebel-Weg 3, 09514 Pockau OT Lengfeld
24.01.18	Sachgerechter Umgang mit Selektionstieren – Geflügel	OVOVAC GmbH, Alte Straße 5, 01906 Burkau
24.01.18	Stallbau Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
25.01.18	Freiberger Kolloquium: Das Leben im ewigen Eis – Erfahrungsbericht einer Überwinterung	Freiberg
26.01.18- 27.01.18	Knacker, Salami, Schinken aus Rind, Schaf und Wild	Lehr- und Versuchsgut Am Park 3, 04886 Köllitsch
26.01.18	Sachkunde im Pflanzenschutz	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
27.01.18- 28.01.18	Haltung von Lamas und Alpakas	Lehr- und Versuchsgut Am Park 3, 04886 Köllitsch
30.01.18- 01.02.18	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil I)	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, Lindenstraße 18, 39606 Iden
30.01.18	Weiterbildungsseminar für Betriebsleiter/-innen und Ausbilder/-innen	Region Leipzig
31.01.18	Weiterbildungsseminar für Betriebsleiter/-innen und Ausbilder/-innen	Region Dresden
01.02.18	Schulung für Mähdescherfahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
01.02.18	Weiterbildungsseminar für Betriebsleiter/-innen und Ausbilder/-innen	Region Chemnitz
06.02.18	Pillnitzer Weinbautag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen

Thomas Freitag

Telefon: 0351 2612-2114, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Informations- und Servicestelle Pirna

Fachinformationsveranstaltungen Dezember 2017 sowie Januar und Februar 2018

Datum/Uhrzeit	Thema	Ort
Dienstag, 05.12.2017 10:00 bis 12:00 Uhr und 17:00 bis 19:00 Uhr	Cross Compliance 2017/2018 – Auswirkung der neuen DüVO auf Cross Compliance – Hinweise des Veterinäramtes zu Inhalten und Schwerpunkten bei CC-Kontrollen	LfULG, ISS Pirna Krietzschwitzer Straße 20 01796 Pirna
Dienstag, 16.01.2018 9:30 bis 11:30 Uhr 17:00 bis 19:00 Uhr	Anforderungen zur Umsetzung der neuen Düngeverordnung mit Schwerpunkt Düngebedarfsermittlung	LfULG, ISS Pirna Krietzschwitzer Straße 20 01796 Pirna
Donnerstag, 08.02.2018 9:00 bis 14:00 Uhr	Management für Milchviehhalter; ökologische Milchproduktion	AG Niederseidewitz e.G. Niederseidewitz Nr. 22 01819 Bahretal
Mittwoch, 14.02.2018 und Freitag, 16.02.2018 9:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr	Erörterung/Einweisung Anwendungssoftware „Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung (BESyD)“	Bildungszentrum des Geschäftsbereiches SMUL Schlossgasse 2 01768 Reinhardtsgrimma
Donnerstag, 15.02.2018 9:30 bis 12:00 Uhr	Aktuelles zum Pflanzenschutz mit Schwerpunkt Mais	LfULG, ISS Pirna Krietzschwitzer Straße 20 01796 Pirna
Donnerstag, 15.02.2018 17:00 bis 20 Uhr	Schafhaltung – aktuelle Aspekte	Gasthaus „Zur weißen Taube“ 01796 Pirna-Zatzschke

Förderangebot nach der Richtlinie „Natürliches Erbe“ zu Vorhaben der Anlage und Sanierung von Gehölzen

Seit Mai 2017 können beim LfULG laufend Förderanträge für Vorhaben der Anlage und Sanierung von Gehölzen nach Fördergegenstand F der Richtlinie „Natürliches Erbe“ (RL NE/2014) eingereicht werden. Diese Vorhaben werden aus GAK-Mitteln (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) finanziert.

Förderfähig sind dabei:

- Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen
- Sanierung von Hecken, Steinrücken, Feld- und Ufergehölzen
- Sanierung von Kopfbäumen sowie
- Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen

Mit der Umsetzung dieser Vorhaben sollen Strukturelemente in der Agrarlandschaft erhalten und entwickelt werden; um einerseits die vielfältigen Lebensraumfunktionen z. B. für Insekten, Vögel, Amphibien und Säugetiere zu sichern und andererseits charakteristische Elemente einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in Sachsen zu bewahren oder wiederzubeleben.

Im Förderportal des SMUL sind neben den notwendigen Antragsformularen auch Merkblätter veröffentlicht, denen Informationen zu den Zuwendungsbedingungen und zur Antragstellung entnommen werden können sowie auch wichtige fachliche Hinweise zur Durchführung, z. B. zur Gehölzauswahl. Die Internetadresse lautet: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/7101.htm>

Darüber hinaus ist es für eine möglichst erfolversprechende Antragstellung hilfreich, sich vorab mit den für Ihren Landkreis zuständigen Bearbeitern im Sachgebiet Naturschutz des FBZ Kamenz in Verbindung zu setzen, um die Voraussetzungen für das geplante Vorhaben und evtl. Fragen zu klären.

Die Förderung wird im Regelfall als Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt. Hierbei kommen unterschiedliche Festbeträge je nach Art und Umfang des Vorhabens sowie bezgl. des Aufwandes beim Baumschnitt oder der Gehölzauswahl zur Anwendung.

Die dementsprechend abgeleiteten Zuwendungshöhen je Einheit (Stück bzw. m²) können ebenfalls der o. g. Internetseite des SMUL entnommen werden und liegen aktuell bei

- 58 oder 146 EUR/Stück für Kopfbahmschnitt (normaler oder hoher Aufwand),
- 67 oder 78 EUR/Stück für Baumpflanzung (standortgerecht oder gebietsheimisch),
- zwischen 1,81 und 4,17 EUR/ m² für Sanierung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen (Auslichten/Auf den Stock setzen),
- zwischen 3,42 und 6,96 EUR/m² für Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen (standortgerecht/gebietsheimisch).

Ansprechpartner:

FBZ Kamenz

Claudia Pientak/Susann Ludorf

Telefon: 03578 337461/03578 337486

E-Mail: claudia.pientak@smul.sachsen.de

E-Mail: susann.ludorf@smul.sachsen.de

Neben diesen landesweit angebotenen Fördermöglichkeiten im Rahmen der RL NE/2014 gibt es auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gegebenenfalls auch andere Grundlagen einer Finanzierung von Gehölzpflanzungen aus den jeweiligen Umweltetats oder aus Mitteln der Kreisstraßenunterhaltung. Hierzu müssen sich Interessenten an die Landkreisverwaltung wenden.

Ihre PIN für die zentrale InVeKos-Datenbank (ZID)

Da für die Antragstellung die VVO-Nummer und die dazugehörige PIN eine immer wichtigere Rolle spielen - z. B. für die Datenbereitstellung der Antragsdaten des Vorjahres - nutzen Sie und auch die viehlosen Betriebe bitte die kommenden Monate, um die Aktualität der PIN zu überprüfen und sich gegebenenfalls eine neue PIN zu besorgen.

Ansprechpartner

Sächsischer Landeskontrollverband:

Gudrun Conrad

Telefon: 037206 870 bzw. 037206 87126

Telefax: 037206 87230

Email: infoline@rizu.de

Internet: www.lkvsachsen.de

Kostenpflichtige Neuvergabe einer PIN für die Meldung bzw. Arbeit in der zentralen InVeKos-Datenbank ZID:

Schriftliche Anforderung unter Angabe der Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (VVO-Nr.) beim Sächsischer Landeskontrollverband, August-Bebel-Straße 66, 09577 Lichtenwalde

Neue Düngeverordnung

Mit der Novellierung von Düngeverordnung und Düngegesetz wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen deutlich verändert. Auf dieser Seite können Sie sich über die Neuregelungen in den genannten Rechtsgrundlagen informieren:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/44274.htm>

Ein Hinweisblatt zur Düngebedarfsermittlung Stickstoff für Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau sowie Gräseranbau zur Saatguterzeugung steht ebenfalls unter dem zuvor genannten Link neu zur Verfügung.

Die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene Broschüre zur Düngeverordnung „Die neue Düngeverordnung“ wurde aktuell im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://shop.aid.de/1756/die-neue-duengeverordnung>.

Ansprechpartner:

Ines Kristmann

Telefon: 03501 7996-25

E-Mail: ines.kristmann@smul.sachsen.de

Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung BESyD

Das Düngeberatungsprogramm BESyD des LfULG enthält u. a. auch ein entsprechendes Modul zum N-Düngebedarf sowohl für die Mindestanforderungen zur Düngebedarfsermittlung einschließlich der Dokumentation nach DüV als auch für erweiterte fachlich differenzierte Empfehlungen zur N-Düngung.

Das Programm wird ab 27. November 2017 im Internet unter

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1868.htm> zur Verfügung stehen.

Die Termine für die Einweisung und Schulung zum BESyD entnehmen sie bitte dem Veranstaltungsplan.

Ansprechpartner:

Ines Kristmann

Telefon: 03501 7996-25

E-Mail: ines.kristmann@smul.sachsen.de

Fachschule für Landwirtschaft Döbeln

Ab 1. August 2018 startet ein neuer Studiengang zum „Staatlich geprüften Wirtschaftler für Landwirtschaft“ an der Fachschule Döbeln.

Nutzen Sie die Chance der Qualifizierung, entweder als landwirtschaftlicher Betriebsleiter, Führungskraft oder Dienstleister in landwirtschaftsnahen Tätigkeitsbereichen. **Anmeldungen sind bis zum 01.06.2018** möglich. Aufnahmevoraussetzung ist der Abschluss in einem agrarwirtschaftlichem Beruf. Mit ausreichend Berufserfahrung können auch sogenannte Quereinsteiger teilnehmen.

Die Ausbildungseignungsprüfung wird in der Schulzeit abgelegt und ist somit vorgezogener Bestandteil der Meisterprüfung.

Auch ein neuer Kurs zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Landwirtschaftsmeister soll 2018 beginnen.

Gern beantworten wir Fragen zu Aufnahmevoraussetzungen, Inhalten und zum zeitlichen Ablauf der Bildungslehrgänge.

Ansprechpartner:

Mario Schmidt (Schulleiter)

Kersten Lippold (stellv. Schulleiter)

Telefon: 03431 7147-0

Telefax: 03431 7147-20

E-Mail: doebeln.lfulg@smul.sachsen.de

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Pirna

Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirna

Christoph Tuma, Telefon: +49 3501 7996-15, Telefax: +49 3501 7996-19, E-Mail: christoph.tuma@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Wiesen hinter zugefrorenem Teich westlich von Mittweida (Ines Weber)

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

17.11.2017

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.